

## Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

### **Richtlinie 76/756/EWG; - Tagfahrleuchten an Mehrstufenfahrzeugen**

#### Frage- oder Problemstellung:

Müssen Fahrzeuge, die in einem Mehrstufentypgenehmigungsverfahren nach dem 07.02.2011 als neuer Typ genehmigt werden sollen, den Änderungsstand 2008/89/EG erfüllen und mit einem Tagfahrlicht ausgestattet werden, auch wenn die vorderen Beleuchtungseinrichtungen unverändert vom Basisfahrzeug übernommen werden?

#### Ergebnis:

Abweichend von der grundsätzlichen Verfahrensweise, dass Systemgenehmigungen nicht in mehreren Stufen erteilt werden können, ist das Kraftfahrt-Bundesamt mit anderen europäischen Genehmigungsbehörden übereingekommen, bei Fahrzeugen, die hinsichtlich der Richtlinie 76/756/EWG bzw. Regelung ECE R48 in einer weiteren Stufe nur im Bereich der seitlichen oder rückwärtigen Beleuchtungseinrichtungen verändert werden, wie folgt zu verfahren:

Werden bei einem Fahrzeugaufbau in einer weiteren Stufe die vorderen Beleuchtungseinrichtungen vollständig und unverändert übernommen und wurde für das Basisfahrzeug bereits eine Systemgenehmigung nach der Richtlinie 76/756/EWG oder der Regelung ECE R48 erteilt, so kann diese für den unveränderten Teil als weiterhin gültig betrachtet werden.

Wurde die Genehmigung nach der Richtlinie 76/756/EWG oder der Regelung ECE R48 für Basisfahrzeuge der Klassen M1 und N1 vor dem 07.02.2011 und für Basisfahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 und N3 vor dem 07.08.2012 erteilt, muss das vervollständigte Fahrzeug nicht mit Tagfahrleuchten ausgerüstet werden.

Flensburg, den 09.01.2012  
400-331/022-76/756/EWG  
Stefan Kienbaum